



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 4/2015

## News Nr. 4/2015

### MwSt.-KONTROLLMELDUNG

In unserem aktuellen Newsletter möchten wir Sie über die Einführung einer neuen Pflicht für MwSt.-Zahler informieren, der sog. MwSt.-Kontrollmeldung.

Hierbei handelt es sich um die **wichtigste administrative Pflicht** seit Einführung der Zusammenfassenden Meldung im Jahr 2010. Das Einreichen der Kontrollmeldungen wird mit einem hohen **zeitlichen, administrativen und technischen Aufwand verbunden sein**.

Deshalb möchten wir Sie hierüber bereits jetzt allgemein informieren.

### Was ist eine Kontrollmeldung?

Mit Wirksamkeit ab dem **1.1.2016** entsteht MwSt.-Pflichtigen die Pflicht zur Einreichung einer sog. Kontrollmeldung.

Die Kontrollmeldung ist eine spezielle Steuerbehauptung, die jedoch **nicht** die ordentliche MwSt.-Erklärung und auch nicht die Zusammenfassende Meldung **ersetzt**.

Die Kontrollmeldung **ersetzt** jedoch den bislang einzureichenden Auszug aus der Erfassung zu MwSt.-Zwecken, die bei Geltendmachung der übertragenen Steuerpflicht (Reverse-Charge-Verfahren) auszufüllen ist.

### Wer reicht eine Kontrollmeldung ein?

Kontrollmeldungen sind von **jedem MwSt.-Pflichtigen** einzureichen, der:

- a) steuerliche Leistungen mit Leistungsort in der Tschechische Republik erbracht hat (füllt die **Zeilen 1 oder 2** der MwSt.-Erklärung aus)
- b) steuerliche Leistungen mit Leistungsort in der Tschechische Republik angenommen hat (füllt die **Zeilen 40 oder 41** der MwSt.-Erklärung aus)
- c) steuerliche Leistungen mit Leistungsort in der Tschechische Republik mit übertragener Steuerpflicht (Reverse-Charge-Verfahren) erbracht oder angenommen hat (füllt die **Zeilen 10, 11 oder 25** der MwSt.-Erklärung aus)
- d) Ware aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat erworben hat (füllt die **Zeilen 3 oder 4** der MwSt.-Erklärung aus)
- e) Dienstleistungen von einer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat registrierten Person angenommen hat (füllt die **Zeilen 5, 6, 12 oder 13** der MwSt.-Erklärung aus)

Die Pflicht zur Einreichung der Kontrollmeldung wird also nicht die MwSt.-Zahler betreffen, die nur steuerbefreite Leistungen sowohl ohne als auch mit Anspruch auf Steuerabzug realisieren.

### Welche Angaben sind in der Kontrollmeldung anzuführen?

In die Kontrollmeldung werden **ausführliche** Angaben über **jede** steuerbare Leistung angeführt, d.h. insbesondere:

- a) USt-IdNr. des Abnehmers/Lieferanten
- b) Nummer des Steuerbelegs (des Dienstleisters)
- c) Datum des Steuertatbestandes/Pflicht zur Steuererklärung
- d) Steuergrundlage
- e) MwSt.

**Jede Zeile** der Kontrollmeldung beinhaltet so **einen Steuerbeleg** (Rechnung).

Nur in ausgewählten Fällen (z. B. erhaltene steuerbare Leistungen, bei denen der Empfänger Anspruch auf Steuerabzug geltend macht) werden steuerbare Leistung **bis 10 000 CZK einschließlich MwSt.** nicht einzeln ausgewiesen, sondern **insgesamt**.



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services  
Member of WTS Alliance

**wts** TAX LEGAL CONSULTING

# NEWS 4/2015

## Wie oft und bis wann werden die Kontrollmeldungen eingereicht?

Juristische Personen (Handelsgesellschaften) werden die Kontrollmeldung **jeden Monat** einreichen.

Natürliche Personen werden die Kontrollmeldung nach ihrem MwSt.-Besteuerungszeitraum einreichen, d.h. monatlich oder quartalsweise.

Die Kontrollmeldung wird **binnen 25 Tagen** nach Ablauf des Kalendermonats oder Quartals eingereicht.

Die erste Kontrollmeldung ist somit für Januar 2016 **bis zum 25. Februar 2016** einzureichen, die betroffenen natürlichen Personen werden die Kontrollmeldung erstmals für das 1. Quartal 2016 bis zum 25. April 2016 einreichen.

Auf Aufforderungen des Steuerverwalters zur Änderung, Ergänzung oder Bestätigung der Angaben in der Kontrollmeldung ist in einer sehr kurzen Frist von **fünf Tagen** zu reagieren.

## Wie wird die Kontrollmeldung eingereicht?

Kontrollmeldungen können **nur elektronisch eingereicht werden**.

Die Angaben in der Kontrollmeldung werden im Format und in der Struktur angeführt, das/die von der Finanzverwaltung unter dem nachstehenden Link (nur in tschechischer Sprache) veröffentlicht wurde:

<http://www.financnisprava.cz/cs/dane-a-pojistne/dane/dan-z-pridane-hodnoty/kontrolni-hlaseni-DPH/xml-struktura>

Die Finanzverwaltung hat ein Muster des Formulars der Kontrollmeldung und vorläufige Informationen zu seiner Ausfüllung vorbereitet, die unter dem nachstehenden Link (nur in tschechischer Sprache) abgerufen werden können:

<http://www.financnisprava.cz/cs/dane-a-pojistne/dane/dan-z-pridane-hodnoty/kontrolni-hlaseni-DPH/dokumenty-ke-stazeni>

## Welche Strafen drohen?

Sollte der MwSt.-Zahler die Kontrollmeldung nicht in der bestimmten Frist einreichen, hat er folgende Strafen zu zahlen:

- a) **1 000 CZK**, wenn er sie nachträglich (nach der bestimmten Frist) ohne Aufforderung des Steuerverwalters einreicht,
- b) **10 000 CZK**, wenn er sie in einer Nachfrist nach Aufforderung des Steuerverwalters einreicht,
- c) **30 000 CZK**, wenn er die berichtigende Kontrollmeldung nach Aufforderung des Steuerverwalters zur Änderung, Ergänzung oder Bestätigung der Angaben in der eingereichten Kontrollmeldung nicht einreicht, oder
- d) **50 000 CZK**, wenn er die ordentliche Kontrollmeldung nicht einreicht oder er sie selbst in der vom Steuerverwalter bestimmten Nachfrist nicht einreicht.

Der Steuerverwalter wird demjenigen, der falsche oder unvollständige Angaben auf seine Aufforderung nicht durch eine berichtigende Kontrollmeldung ändert oder ergänzt, über den Rahmen des Vorstehenden hinaus eine Strafe von bis zu **50 000 CZK** auferlegen.

Der Steuerverwalter wird demjenigen, der die Steuerverwaltung durch Nichteinreichung der Kontrollmeldung in schwerwiegender Weise erschwert oder vereitelt, über den Rahmen des Vorstehenden hinaus eine Strafe von bis zu **500 000 CZK** auferlegen.

Bei der Einreichung der Kontrollmeldung werden wir Ihnen gerne behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Alfery

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: [info@alferypartner.com](mailto:info@alferypartner.com)

[www.alferypartner.com](http://www.alferypartner.com)

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.*

*Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*